

Softwarenutzungsvertrag DigitalCheckIn Education

zwischen

aurixus GmbH
Parkring 4
85748 Garching bei München

nachfolgend „aurixus“ genannt -

und

[Name Kunde]

[Anschrift]

nachfolgend „Kunde“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die DigitalCheckIn-Plattform unterstützt Bildungseinrichtungen bei der digitalen Organisation, Dokumentation und Nachweisführung von Bildungs- und Verwaltungsprozessen. Ziel ist die Bereitstellung einer skalierbaren und rechtskonformen Plattform zur Unterstützung organisatorischer und administrativer Abläufe.

§ 0 Definitionen

Plattform

Die von aurixus bereitgestellte Softwareplattform „DigitalCheckIn Education“ einschließlich der zugehörigen Anwendungen, Schnittstellen, Integrationen, Erweiterungsmodule und technischen Komponenten.

Kunde

Die natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Organisationseinheit, die den Vertrag mit aurixus abschließt.

Benutzer

Natürliche Person, der ein Benutzerkonto innerhalb der Plattform zugewiesen wurde.

Teilnehmer

Natürliche Person, die an einer durch den Kunden verwalteten Bildungs-, Schulungs-, Qualifizierungs- oder sonstigen Maßnahme teilnimmt oder hierfür erfasst wird.

Teilnehmer-Unterrichtstag (TN-UT)

Ein Teilnehmer-Unterrichtstag (TN-UT) liegt vor, wenn ein Teilnehmer an einem Kalendertag mindestens eine über die Plattform erfasste digitale Signatur oder einen gleichwertigen digital dokumentierten Anwesenheitsnachweis erzeugt.

Jeder Teilnehmer kann pro Kalendertag höchstens einen Teilnehmer-Unterrichtstag erzeugen.

Für die Abrechnung sind ausschließlich die durch die Plattform ermittelten Teilnehmer-Unterrichtstage maßgeblich.

Standort

Organisatorisch oder geografisch abgegrenzte Niederlassung, Bildungseinrichtung oder Betriebsstätte des Kunden.

Benutzerkonto

Ein innerhalb der Plattform angelegter Zugang für einen Benutzer.

Erweiterungsmodul

Zusätzliche Funktionalität der Plattform, die über die Grundplattform hinausgeht und gesondert beauftragt werden kann.

Hardwarekomponente

Von aurixus gelieferte, bereitgestellte oder freigegebene Geräte, Identifikationsmedien, Lesegeräte, Terminals, Tablets, Displays oder sonstige technische Komponenten zur Nutzung mit der Plattform.

CheckPoint

Ein stationäres oder mobiles hardwaregestütztes Erfassungssystem zur Durchführung von Check-In-, Check-Out-, Identifikations- oder Anwesenheitsvorgängen.

DeskAssistant

Ein hardwaregestütztes Verwaltungs- und Assistenzsystem zur Nutzung organisatorischer und administrativer Funktionen der Plattform.

Kommunikationsvolumen

Anzahl der über die Plattform versendeten Nachrichten, Benachrichtigungen oder Kommunikationsvorgänge unabhängig vom jeweiligen Kommunikationskanal.

Bestellung

Jede schriftliche, elektronische oder anderweitig dokumentierte Beauftragung von Leistungen durch den Kunden, insbesondere durch Angebot, Auftragsbestätigung oder sonstige vereinbarte Bestellverfahren.

Servicezeiten

Die in Anlage C definierten Zeiträume, innerhalb derer Support- und Serviceleistungen erbracht werden.

Werktage

Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz der aurixus GmbH (Bayern und NRW).

§1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung und Nutzung der Softwareplattform „DigitalCheckIn Education“ (nachfolgend „Plattform“) als Software-as-a-Service (SaaS) sowie der hierzu vereinbarten Zusatzleistungen.

(2) Die Plattform dient der digitalen Unterstützung von Verwaltungs-, Dokumentations-, Kommunikations-, Compliance-, Governance- und Organisationsprozessen insbesondere im Bildungs- und Weiterbildungsbereich.

(3) Die Plattform kann insbesondere Funktionen zur Teilnehmer- und Benutzerverwaltung, Anwesenheitsdokumentation, Identitätsprüfung, elektronischen Signaturfassung, Berichterstellung, Kommunikation, Prozessautomatisierung, Überwachung definierter Zustände und Kennzahlen, Systemintegration sowie weitere digitale Dienste umfassen.

(4) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung (Anlage A), den beauftragten Leistungen gemäß Bestellung oder Auftragsbestätigung sowie gegebenenfalls vereinbarten Zusatzleistungen.

(5) Der Kunde kann während der Vertragslaufzeit weitere Leistungen, Erweiterungsmodule, Hardwarekomponenten oder Serviceleistungen beauftragen. Mit Annahme einer solchen Bestellung durch aurixus werden die beauftragten Leistungen Bestandteil dieses Vertrages. Eine gesonderte Vertragsänderung ist hierfür nicht erforderlich.

(6) Soweit vereinbart, liefert aurixus Hardwarekomponenten zur Nutzung mit der Plattform und erbringt Leistungen zur technischen Verwaltung, Wartung und Betreuung dieser Komponenten. Einzelheiten ergeben sich aus Anlage D.

(7) Auftragsverarbeitungen im Sinne von Art. 28 DSGVO werden in einer gesonderten Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geregelt.

(8) Dieser Vertrag begründet keinen Werkvertrag. aurixus schuldet die Bereitstellung der vereinbarten Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrages, nicht jedoch einen bestimmten wirtschaftlichen, organisatorischen, förderrechtlichen oder rechtlichen Erfolg beim Kunden.

§2 Leistungsumfang

(1) aurixus stellt dem Kunden die vertraglich vereinbarten Leistungen der Plattform DigitalCheckIn Education während der Vertragslaufzeit zur Nutzung über das Internet bereit.

(2) Die Plattform kann über Webanwendungen, mobile Anwendungen, Hardwareanwendungen, TV-Anwendungen, Schnittstellen sowie sonstige von aurixus bereitgestellte Zugangskomponenten genutzt werden.

(3) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus:

a) diesem Vertrag,

b) der Leistungsbeschreibung (Anlage A),

c) den jeweils beauftragten Leistungen gemäß Bestellung, Auftragsbestätigung oder sonstiger Vereinbarung,

d) gegebenenfalls vereinbarten Service- und Supportleistungen sowie

e) den gebuchten Erweiterungsmodulen.

(4) Die Plattform wird als standardisierte Softwarelösung bereitgestellt. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, schuldet aurixus keine individuelle Softwareentwicklung, Anpassungsprogrammierung oder kundenspezifische Erweiterung.

(5) aurixus ist berechtigt, die Plattform technisch und funktional weiterzuentwickeln, neue Funktionen bereitzustellen, bestehende Funktionen anzupassen oder durch gleichwertige Lösungen zu ersetzen, soweit hierdurch die vertragswesentlichen Leistungen nicht beeinträchtigt werden.

(6) Erweiterungsmodule, Integrationen, Hardwarekomponenten, Kommunikationsdienste, Analysefunktionen, Automatisierungsfunktionen, Monitoring-Dienste oder sonstige Zusatzleistungen sind nur geschuldet, soweit diese vom Kunden ausdrücklich beauftragt wurden.

(7) Angaben in Produktbroschüren, Präsentationen, Angeboten, Webseiten oder sonstigen Vertriebsunterlagen dienen der allgemeinen Beschreibung der Plattform und stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar, sofern sie nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind.

(8) aurixus ist berechtigt, zur Leistungserbringung verbundene Unternehmen, Unterauftragnehmer, Hosting-Dienstleister sowie sonstige Erfüllungsgehilfen einzusetzen.

(9) Die Verantwortung für die fachliche, organisatorische, rechtliche und förderrechtliche Nutzung der Plattform sowie die Richtigkeit der durch den Kunden oder dessen Nutzer erfassten Daten verbleibt beim Kunden.

§3 Bereitstellung

(1) aurixus stellt die vertraglich vereinbarten Leistungen der Plattform während der Vertragslaufzeit zur Nutzung über das Internet bereit.

(2) Die Bereitstellung erfolgt grundsätzlich als cloudbasierte Software-as-a-Service-Lösung (SaaS). Der Zugriff kann über Webanwendungen, mobile Anwendungen, Hardwareanwendungen, Schnittstellen sowie sonstige von aurixus bereitgestellte Zugangskomponenten erfolgen.

(3) aurixus ist berechtigt, die für den Betrieb der Plattform erforderliche technische Infrastruktur, Hosting-Umgebung, Systemarchitektur, Datenbanken, Schnittstellen, Anwendungen und sonstigen Technologien nach eigenem Ermessen auszuwählen, anzupassen oder auszutauschen, soweit hierdurch die vertragsgemäße Nutzung der Plattform nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(4) aurixus ist berechtigt, die Plattform fortlaufend weiterzuentwickeln, Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen, Fehler zu beheben, Funktionen anzupassen sowie technische Optimierungen vorzunehmen.

(5) Zur Durchführung von Wartungsarbeiten, Sicherheitsmaßnahmen, Updates oder technischen Anpassungen kann die Verfügbarkeit der Plattform vorübergehend eingeschränkt sein. Soweit möglich, werden planbare Wartungsarbeiten außerhalb üblicher Nutzungszeiten durchgeführt.

(6) Verfügbarkeiten, Reaktionszeiten, Supportleistungen sowie gegebenenfalls vereinbarte Service Level Agreements ergeben sich ausschließlich aus Anlage C oder gesondert vereinbarten Serviceleistungen.

(7) aurixus ist berechtigt, zur Leistungserbringung verbundene Unternehmen, Unterauftragnehmer, Hosting-Dienstleister und sonstige Erfüllungsgehilfen einzusetzen.

(8) Der Kunde ist für die Bereitstellung und Aufrechterhaltung einer geeigneten Internetverbindung sowie der für die Nutzung erforderlichen Endgeräte und Systemumgebungen verantwortlich.

(9) Soweit Hardwarekomponenten Bestandteil der beauftragten Leistungen sind, können diese mit der Plattform verbunden, zentral verwaltet, überwacht und aktualisiert werden. Einzelheiten ergeben sich aus Anlage D.

(10) Eine jederzeit unterbrechungsfreie und fehlerfreie Verfügbarkeit der Plattform wird nicht geschuldet.

(11) Durch den Betrieb als SaaS Lösung können sich technische Abhängigkeiten zu nicht in der Verantwortung von aurixus liegenden Systemen, Hardware oder Software ergeben. aurixus schuldet weder die ordnungsgemäße Funktion dieser Komponenten noch deren Verfügbarkeit.

§4 Nutzungsrechte

(1) aurixus räumt dem Kunden für die Dauer dieses Vertrages das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die vertraglich vereinbarten Leistungen der Plattform im vereinbarten Umfang für eigene betriebliche Zwecke zu nutzen.

(2) Das Nutzungsrecht umfasst ausschließlich die vertragsgemäße Nutzung der Plattform durch den Kunden sowie die von ihm autorisierten Nutzer innerhalb seiner Organisation.

(3) Eine Überlassung der Plattform an Dritte, die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an andere Organisationen, die Bereitstellung als Service für Dritte oder eine sonstige Übertragung der Nutzungsrechte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von aurixus nicht zulässig.

(4) Der Kunde darf die Plattform weder vervielfältigen, bearbeiten, dekompilieren, zurückentwickeln (Reverse Engineering) noch sonstige Maßnahmen vornehmen, die der Ermittlung des Quellcodes, der Systemarchitektur oder technischer Schutzmechanismen dienen, soweit dies nicht gesetzlich zwingend zulässig ist.

(5) Sämtliche Rechte an der Plattform, den Anwendungen, den Erweiterungsmodulen, den Schnittstellen, den bereitgestellten Inhalten sowie den zugrunde liegenden Technologien verbleiben bei aurixus oder den jeweiligen Rechteinhabern.

(6) Der Kunde erwirbt keine Rechte an Software, Quellcode, Datenbanken, Designs, Marken, Geschäftsgeheimnissen oder sonstigem geistigen Eigentum von aurixus, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(7) Soweit die Plattform Authentifizierungsdienste, Single-Sign-On-Verfahren oder externe Identitätsdienste unterstützt, begründet deren Nutzung keine weitergehenden Nutzungsrechte an den jeweiligen Drittanbietersystemen.

(8) Der Kunde ist verpflichtet, unbefugte Nutzungen der Plattform durch Dritte zu verhindern und aurixus unverzüglich über bekannt gewordene Missbrauchsfälle zu informieren.

(9) Mit Beendigung dieses Vertrages enden sämtliche dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungs- oder Herausgabeansprüche oder gesetzliche Richtlinien bestehen.

§5 Benutzerkonten

(1) Die Nutzung der Plattform erfolgt über Benutzerkonten, Authentifizierungsverfahren oder sonstige von aurixus bereitgestellte Zugangsmöglichkeiten.

(2) Der Kunde benennt mindestens einen verantwortlichen Administrator. Dieser ist berechtigt, Benutzerkonten anzulegen, zu verwalten, zu deaktivieren sowie Berechtigungen innerhalb der Plattform zu vergeben.

(3) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass Benutzerkonten ausschließlich autorisierten Personen zugewiesen werden und die vergebenen Berechtigungen dem jeweiligen Aufgabenbereich entsprechen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, Benutzerkonten ausgeschiedener, nicht mehr berechtigter oder nicht mehr benötigter Nutzer unverzüglich zu deaktivieren oder entfernen zu lassen.

(5) Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Der Kunde hat seine Nutzer entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Kunde haftet für sämtliche Aktivitäten, die unter seinen Benutzerkonten oder über seine Authentifizierungsinfrastruktur erfolgen, soweit er diese zu vertreten hat.

(7) Die Plattform kann die Anbindung externer Identitäts- und Authentifizierungsdienste unterstützen, insbesondere Microsoft Entra ID, LDAP, SAML, OpenID Connect oder vergleichbare Verfahren. Die Verantwortung für die Verwaltung dieser Systeme sowie der dort hinterlegten Benutzer und Berechtigungen verbleibt beim Kunden.

(8) aurixus ist berechtigt, Benutzerkonten oder Zugänge vorübergehend zu sperren oder einzuschränken, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Integrität oder Funktionsfähigkeit der Plattform erforderlich ist oder konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung vorliegen.

(9) Der Kunde hat aurixus unverzüglich über den Verdacht eines unbefugten Zugriffs, den Verlust von Zugangsdaten oder sonstige sicherheitsrelevante Vorfälle zu informieren.

(10) aurixus ist berechtigt, angemessene technische Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere Anforderungen an Passwortqualität, Mehrfaktor-Authentifizierung, Sitzungsverwaltung oder Zugriffsbeschränkungen, einzuführen oder anzupassen, soweit dies der Sicherheit der Plattform dient.

§6 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Kunde unterstützt aurixus bei der Durchführung dieses Vertrages in angemessenem Umfang und schafft die für die Nutzung der Plattform erforderlichen organisatorischen, technischen und personellen Voraussetzungen.
- (2) Der Kunde ist für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihm oder seinen Nutzern erfassten, bereitgestellten oder verarbeiteten Daten verantwortlich.
- (3) Der Kunde stellt sicher, dass die Nutzung der Plattform ausschließlich im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen, behördlichen, vertraglichen und organisatorischen Anforderungen erfolgt.
- (4) Soweit die Plattform zur Dokumentation, Nachweisführung oder Unterstützung von Bildungs-, Förder-, Prüfungs- oder Verwaltungsprozessen eingesetzt wird, verbleibt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung, Prüfung und Bewertung dieser Prozesse beim Kunden.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, die von aurixus bereitgestellten Informationen, Hinweise, Dokumentationen, Sicherheitsvorgaben und Bedienanleitungen zu beachten.
- (6) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm eingesetzten Endgeräte, Netzwerke, Browser, Betriebssysteme und sonstigen technischen Umgebungen den jeweils aktuellen technischen Anforderungen für die Nutzung der Plattform entsprechen.
- (7) Der Kunde hat auftretende Störungen, Sicherheitsvorfälle, Fehlfunktionen oder sonstige Beeinträchtigungen unverzüglich nach Kenntniserlangung an aurixus zu melden und bei deren Analyse und Behebung in angemessenem Umfang mitzuwirken.
- (8) Der Kunde darf die Plattform nicht missbräuchlich nutzen oder Dritten eine missbräuchliche Nutzung ermöglichen. Insbesondere dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die die Sicherheit, Integrität, Verfügbarkeit oder Funktionsfähigkeit der Plattform beeinträchtigen können.
- (9) Der Kunde ist verpflichtet, seine Nutzer über die für die Nutzung der Plattform geltenden Vorgaben zu informieren und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.
- (10) Soweit Hardwarekomponenten Bestandteil der beauftragten Leistungen sind, hat der Kunde diese pfleglich zu behandeln, vor unbefugtem Zugriff zu schützen und Veränderungen an Hard- oder Software nur nach vorheriger Abstimmung mit aurixus vorzunehmen.
- (11) Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten und entstehen hierdurch Verzögerungen, Mehraufwände, Einschränkungen der Leistungserbringung oder Schäden, gehen diese nicht zu Lasten von aurixus.
- (12) Der Kunde erkennt an, dass die vertragsgemäße Nutzung der Plattform die Einrichtung, Einhaltung und gegebenenfalls Anpassung geeigneter organisatorischer Abläufe, Zuständigkeiten und Prozesse innerhalb seiner Organisation voraussetzen kann. Der Kunde ist für die Einführung, Umsetzung und Einhaltung dieser Prozesse selbst verantwortlich.
- (13) Soweit die Nutzung einzelner Funktionen, Erweiterungsmodule, Hardwarekomponenten oder Automatisierungen bestimmte organisatorische Maßnahmen oder Verfahrensweisen voraussetzt, obliegt deren Umsetzung und Einhaltung ausschließlich dem Kunden.

(14) Einschränkungen, Fehlfunktionen, unvollständige Dokumentationen, fehlende Nachweise oder sonstige Nachteile, die auf nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzte organisatorische Prozesse des Kunden zurückzuführen sind, begründen keinen Mangel der Plattform und keine Haftung von aurixus.

§7 Vergütung

(1) Der Kunde zahlt die für die jeweils beauftragten Leistungen vereinbarte Vergütung. Maßgeblich sind die jeweils gültigen Vereinbarungen gemäß Bestellung, Auftragsbestätigung, Angebot oder Anlage B (Preise und Konditionen).

(2) Die Vergütung kann insbesondere auf Grundlage folgender Leistungs- und Nutzungsgrößen erfolgen:

- a) Teilnehmer-Unterrichtstage (TUT),
- b) Teilnehmer,
- c) Benutzerkonten,
- d) Standorte,
- e) Erweiterungsmodule,
- f) Kommunikationsvolumina,
- g) Hardwarekomponenten,
- h) Service- und Supportleistungen,
- i) Einführungs-, Schulungs- oder Beratungsleistungen,
- j) sonstige vereinbarte Leistungsgrößen.

(3) Die jeweils maßgeblichen Abrechnungsgrößen, Kontingente, Preise und Leistungsumfänge ergeben sich aus der Bestellung, Auftragsbestätigung oder Anlage B.

(4) Zusätzliche Leistungen, Erweiterungsmodule, Hardwarekomponenten, Kommunikationskontingente, Servicepakete oder sonstige Leistungen können während der Vertragslaufzeit beauftragt werden. Mit Annahme der Bestellung durch aurixus werden diese Leistungen vergütungspflichtiger Bestandteil dieses Vertrages. Eine gesonderte Vertragsänderung ist hierfür nicht erforderlich.

(5) Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(6) Wiederkehrende Entgelte werden jeweils im Voraus für den vereinbarten Abrechnungszeitraum berechnet. Verbrauchsabhängige Leistungen können nachträglich auf Grundlage der tatsächlich angefallenen Nutzung abgerechnet werden.

(7) Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang schriftlich geltend zu machen.

(8) aurixus ist berechtigt, die Vergütung erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten seit Vertragsbeginn und anschließend höchstens einmal pro Kalenderjahr mit Wirkung für die

Zukunft angemessen anzupassen, soweit sich insbesondere Personal-, Betriebs-, Hosting-, Lizenz-, Infrastruktur-, Kommunikations- oder sonstige Leistungskosten erhöhen.

(9) Die Preisanpassung wird dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt.

(10) Beträgt die Preisanpassung einer bestehenden Leistung mehr als 10 %, ist der Kunde berechtigt, die betroffene Leistung innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung außerordentlich zu kündigen.

(11) Gelieferte Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von aurixus.

§8 Support und SLA

(1) aurixus erbringt Support- und Serviceleistungen ausschließlich im vereinbarten Umfang.

(2) Art, Umfang, Verfügbarkeiten, Reaktionszeiten, Servicezeiten, Eskalationsverfahren sowie gegebenenfalls vereinbarte Service Level Agreements ergeben sich aus Anlage C oder gesonderten Vereinbarungen.

(3) Soweit kein gesondertes Servicepaket vereinbart wurde, beschränken sich die Supportleistungen auf den von aurixus allgemein angebotenen Standardsupport.

(4) Supportleistungen umfassen insbesondere die Entgegennahme und Bearbeitung von Störungsmeldungen, die Unterstützung bei technischen Fragen zur Nutzung der Plattform sowie die Fehleranalyse im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen.

(5) aurixus ist berechtigt, Supportanfragen ausschließlich über die von aurixus bereitgestellten Kommunikationswege entgegenzunehmen.

(6) Der Kunde hat bei Supportanfragen alle zur Bearbeitung erforderlichen Informationen in angemessenem Umfang bereitzustellen und an der Fehleranalyse mitzuwirken.

(7) Reaktionszeiten beziehen sich auf den Beginn der Bearbeitung einer Supportanfrage und stellen keine Zusage für die vollständige Behebung einer Störung dar.

(8) Soweit Hardwarekomponenten Bestandteil der beauftragten Leistungen sind, können Support-, Wartungs-, Austausch- oder Vor-Ort-Leistungen gesondert vereinbart werden.

(9) aurixus ist berechtigt, Supportleistungen abzulehnen oder gesondert zu berechnen, soweit diese durch unsachgemäße Nutzung, nicht autorisierte Veränderungen, Fremdsoftware, Fremdhardware oder Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten des Kunden verursacht wurden.

(10) Weitergehende Service-, Beratungs-, Schulungs-, Einführungs- oder Projektleistungen sind nur geschuldet, soweit diese ausdrücklich vereinbart wurden.

§9 Datenschutz

(1) Die Parteien werden die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie ergänzende nationale Datenschutzvorschriften, einhalten.

(2) Soweit aurixus im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO ab.

(3) Der Kunde bleibt im datenschutzrechtlichen Sinne Verantwortlicher für die von ihm in der Plattform verarbeiteten personenbezogenen Daten. Der Kunde ist insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung verantwortlich.

(4) aurixus verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen, der Weisungen des Kunden sowie der gesetzlichen Vorgaben.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, nur solche personenbezogenen Daten in der Plattform zu verarbeiten, deren Verarbeitung rechtlich zulässig ist.

(6) Soweit Nutzer, Teilnehmer oder sonstige betroffene Personen datenschutzrechtliche Ansprüche gegenüber dem Kunden geltend machen, bleibt die Bearbeitung dieser Ansprüche grundsätzlich Aufgabe des Kunden. aurixus wird den Kunden hierbei im gesetzlich erforderlichen Umfang unterstützen.

(7) Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zu technischen und organisatorischen Maßnahmen, Unterauftragsverarbeitern sowie zu den Rechten und Pflichten der Parteien ergeben sich aus der gesonderten Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung sowie den hierzu gehörenden Anlagen.

(8) Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Information seiner Nutzer, Teilnehmer, Beschäftigten und sonstigen betroffenen Personen über die Nutzung der Plattform verantwortlich.

§10 Gewährleistung

(1) aurixus gewährleistet die vertragsgemäße Bereitstellung der Plattform während der Vertragslaufzeit nach Maßgabe dieses Vertrages.

(2) Ein Mangel liegt vor, wenn die Plattform die vertraglich vereinbarten Funktionen nicht oder nicht im Wesentlichen entsprechend der Leistungsbeschreibung bereitstellt und dadurch die vertragsgemäße Nutzung erheblich beeinträchtigt wird.

(3) Der Kunde hat auftretende Mängel unverzüglich nach Kenntniserlangung zu melden und die zur Fehleranalyse erforderlichen Informationen in angemessenem Umfang bereitzustellen.

(4) Bei berechtigten Mängelanzeigen wird aurixus den Mangel innerhalb angemessener Frist durch Nachbesserung, Fehlerkorrektur, Umgehungslösung oder Bereitstellung einer alternativen technischen Lösung beseitigen.

(5) Der Kunde ist nicht berechtigt, Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und hierfür Ersatz von aurixus zu verlangen, sofern aurixus nicht zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt wurde.

(6) Unerhebliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung, geringfügige Einschränkungen der Nutzbarkeit oder rein optische Beeinträchtigungen stellen keinen Mangel dar.

(7) Keine Mängel der Plattform sind insbesondere Einschränkungen, Störungen oder Fehler, die verursacht werden durch:

- a) fehlerhafte oder unvollständige Daten des Kunden,
- b) Fehlbedienungen durch den Kunden oder dessen Nutzer,
- c) Änderungen an Hard- oder Software durch den Kunden oder Dritte,
- d) Störungen der Internetverbindung oder der IT-Infrastruktur des Kunden,
- e) nicht von aurixus bereitgestellte Fremdsysteme oder Drittanbieterleistungen.

(8) aurixus übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Plattform den individuellen organisatorischen, rechtlichen, förderrechtlichen, prüfungsrechtlichen oder betrieblichen Anforderungen des Kunden entspricht, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

(9) Die Plattform unterstützt Dokumentations-, Nachweis-, Kommunikations-, Verwaltungs- und Organisationsprozesse. aurixus schuldet jedoch weder den Eintritt eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs noch die Anerkennung von Nachweisen, Fördermitteln, Prüfungen, Zertifizierungen oder sonstigen Entscheidungen durch Behörden, Fördermittelgeber, Kammern, Prüfstellen oder sonstige Dritte.

(10) Soweit elektronische Signaturverfahren, Anwesenheitsnachweise, Identitätsprüfungen oder vergleichbare Funktionen bereitgestellt werden, gewährleistet aurixus ausschließlich die vertragsgemäße technische Bereitstellung dieser Funktionen. Die rechtliche Bewertung und Verwendung im jeweiligen Einzelfall obliegt dem Kunden.

(11) Für Hardwarekomponenten gelten hinsichtlich Sachmängeln die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen, soweit in Anlage D oder einer gesonderten Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist.

§11 Haftung

(1) aurixus haftet unbeschränkt

- a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- b) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- c) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes,
- d) soweit eine gesetzlich zwingende Haftung besteht.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist die Haftung von aurixus auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

(4) Im Übrigen ist die Haftung von aurixus für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

(5) Soweit die Haftung von aurixus nach Absatz 2 begrenzt ist, ist sie der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, den der Kunde für die betroffene Leistung innerhalb der letzten zwölf Monate vor Eintritt des schadensauslösenden Ereignisses an aurixus gezahlt hat. Sofern die Vertragslaufzeit kürzer ist, gilt die tatsächlich gezahlte Vergütung.

(6) Die Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, verbundenen Unternehmen sowie beauftragten Dienstleister von aurixus.

(7) aurixus haftet nicht für Schäden, Ausfälle oder Nachteile, die beruhen auf

a) fehlerhaften, unvollständigen oder unzutreffenden Angaben des Kunden,

b) Verstößen des Kunden gegen gesetzliche, behördliche, organisatorische oder förderrechtliche Vorgaben,

c) Fehlbedienungen oder missbräuchlicher Nutzung der Plattform,

d) Störungen von Internetverbindungen, Telekommunikationsnetzen oder Drittanbietersystemen,

e) Eingriffen des Kunden oder Dritter in die Plattform, Hardware oder Systemumgebung.

(8) aurixus haftet insbesondere nicht für den Verlust oder die Nichtgewährung von Fördermitteln, die Nichtanerkennung von Nachweisen, die Nichtzulassung zu Prüfungen, behördliche Entscheidungen, Zertifizierungen oder sonstige Entscheidungen Dritter.

(9) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche auf Aufwendungsersatz sowie für außervertragliche Ansprüche.

§12 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werdenden vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.

(2) Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere technische, organisatorische, wirtschaftliche, geschäftliche oder sonstige nicht öffentlich bekannte Informationen, Unterlagen, Konzepte, Dokumentationen, Prozesse, Kalkulationen, Softwarebestandteile, Geschäftsgeheimnisse sowie Informationen über Kunden, Teilnehmer, Nutzer und Projekte.

(3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen,

a) die zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren,

b) die ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt werden,

c) die der empfangenden Partei nachweislich bereits rechtmäßig bekannt waren,

d) die von Dritten rechtmäßig erlangt wurden oder

e) die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen.

(4) Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages für einen Zeitraum von fünf Jahren fort.

§13 Datenexport und Vertragsende

- (1) Der Kunde bleibt Eigentümer beziehungsweise Berechtigter der von ihm in der Plattform gespeicherten Daten.
- (2) Nach Beendigung des Vertrages kann der Kunde innerhalb von 30 Tagen die Bereitstellung seiner gespeicherten Daten in einem von aurixus unterstützten Standardformat verlangen. Ein Anspruch auf Bereitstellung in einem bestimmten Dateiformat oder Datenmodell besteht nicht.
- (3) Weitergehende Migrations-, Konvertierungs-, Beratungs- oder Exportleistungen sind nur geschuldet, soweit diese gesondert vereinbart und vergütet werden.
- (4) Nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, vertraglicher Verpflichtungen oder angemessener Bereitstellungsfristen ist aurixus berechtigt, die Daten des Kunden zu löschen oder zu anonymisieren.
- (5) Gesetzliche Aufbewahrungs- und Nachweispflichten bleiben unberührt.

§14 Zahlungsverzug und Leistungsaussetzung

- (1) Gerät der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, ist aurixus berechtigt, nach vorheriger Mahnung und angemessener Fristsetzung die betroffenen Leistungen ganz oder teilweise auszusetzen, soweit berechnete Interessen des Kunden hierdurch nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.
- (2) Während einer berechtigten Leistungsaussetzung bleibt die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der vereinbarten Vergütung bestehen.
- (3) aurixus wird die Leistungen nach Ausgleich der offenen Forderungen innerhalb angemessener Frist wieder freischalten.
- (4) Gesetzliche und vertragliche Ansprüche von aurixus bleiben unberührt.

§15 Produktänderungen

- (1) aurixus entwickelt die Plattform kontinuierlich weiter, um technische, sicherheitsrelevante, regulatorische, funktionale und wirtschaftliche Anforderungen zu erfüllen.
- (2) aurixus ist berechtigt, Funktionen, Anwendungen, Benutzeroberflächen, Schnittstellen, Integrationen, Module, Hardwarekomponenten sowie sonstige Bestandteile der Plattform zu ergänzen, anzupassen, weiterzuentwickeln, umzubenennen oder durch gleichwertige Lösungen zu ersetzen, soweit die vertragswesentlichen Leistungen hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) aurixus ist berechtigt, neue Erweiterungsmodule, Anwendungen, Integrationen, Kommunikationsdienste, Automatisierungsfunktionen, Analysefunktionen, Hardwarekomponenten oder sonstige Leistungen bereitzustellen. Ein Anspruch des Kunden

auf Nutzung solcher neuen Leistungen besteht nur, soweit diese ausdrücklich beauftragt wurden oder Bestandteil der gebuchten Leistungen sind.

(4) aurixus ist berechtigt, einzelne Funktionen, Integrationen, Anwendungen oder Module einzustellen, soweit hierfür ein sachlicher Grund besteht, insbesondere aus technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, regulatorischen oder sicherheitsrelevanten Gründen. Soweit hierdurch gebuchte Leistungen wesentlich betroffen sind, wird aurixus dem Kunden eine angemessene Ersatzlösung oder Anpassung anbieten.

(5) aurixus wird den Kunden über wesentliche Änderungen mit angemessener Frist in Textform informieren, soweit diese die Nutzung der Plattform erheblich beeinflussen.

(6) Der Kunde erkennt an, dass die Nutzung neuer oder geänderter Funktionen, Erweiterungsmodule, Integrationen, Hardwarekomponenten oder Prozesse Anpassungen organisatorischer Abläufe, Zuständigkeiten, Arbeitsweisen oder interner Regelungen erforderlich machen kann. Die Umsetzung solcher Anpassungen obliegt dem Kunden.

(7) Soweit Änderungen der Plattform aufgrund gesetzlicher Vorgaben, behördlicher Anforderungen, Datenschutzerfordernungen, Sicherheitsanforderungen oder technischer Notwendigkeiten erfolgen, ist aurixus berechtigt, diese auch ohne Zustimmung des Kunden umzusetzen.

(8) Produktkataloge, Modulübersichten, technische Dokumentationen, unterstützte Integrationen sowie Leistungsbeschreibungen können von aurixus aktualisiert werden, soweit hierdurch die vertragswesentlichen Leistungen nicht wesentlich eingeschränkt werden.

§16 Erweiterungsmodule

(1) aurixus kann zusätzliche Erweiterungsmodule, Integrationen, Kommunikationsdienste, Analysefunktionen, Automatisierungsfunktionen, Hardwareerweiterungen sowie sonstige Zusatzleistungen für die Plattform bereitstellen.

(2) Art, Umfang und Voraussetzungen der jeweils verfügbaren Erweiterungsmodule ergeben sich aus der aktuellen Leistungsbeschreibung, Modulübersicht, Preisübersicht oder sonstigen Produktdokumentation von aurixus.

(3) Erweiterungsmodule sind nur Bestandteil des Vertrages, soweit diese vom Kunden ausdrücklich beauftragt und von aurixus angenommen wurden.

(4) Die Beauftragung zusätzlicher Erweiterungsmodule kann während der Vertragslaufzeit durch Bestellung, Auftragsbestätigung oder ein sonstiges von aurixus bereitgestelltes Bestellverfahren erfolgen. Eine gesonderte Vertragsänderung oder Nachtragsvereinbarung ist hierfür nicht erforderlich.

(5) Für Erweiterungsmodule können gesonderte Preise, Nutzungsbeschränkungen, Abrechnungsgrößen, technische Voraussetzungen oder besondere Leistungsbedingungen gelten.

(6) Soweit Erweiterungsmodule Leistungen oder Dienste Dritter einbinden, können zusätzliche Nutzungsbedingungen, technische Anforderungen oder Lizenzbedingungen des jeweiligen Drittanbieters Anwendung finden. Dies gilt insbesondere für

Kommunikationsdienste, Authentifizierungsdienste, Integrationsdienste und sonstige Leistungen externer Anbieter.

(7) Die Deaktivierung, Kündigung oder Beendigung einzelner Erweiterungsmodule berührt die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht.

§17 Hardware, Gerätemanagement und Wartung

(1) Soweit vereinbart, liefert aurixus Hardwarekomponenten zur Nutzung mit der Plattform. Art, Umfang und technische Spezifikationen ergeben sich aus der jeweiligen Bestellung, Auftragsbestätigung oder Anlage D.

(2) Das Eigentum an verkauften Hardwarekomponenten geht mit vollständiger Bezahlung auf den Kunden über. Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben die Hardwarekomponenten im Eigentum von aurixus.

(3) Die Hardware ist für den Betrieb mit der Plattform vorgesehen. Der Kunde ist verpflichtet, die Hardware bestimmungsgemäß zu verwenden und vor unbefugten Eingriffen, Manipulationen oder Beschädigungen zu schützen.

(4) aurixus ist berechtigt, die mit der Plattform verbundenen Hardwarekomponenten remote zu konfigurieren, zu verwalten, zu überwachen und zu aktualisieren, soweit dies für den sicheren, ordnungsgemäßen oder vertragsgemäßen Betrieb der Plattform erforderlich ist.

(5) Dies umfasst insbesondere:

- a) Konfigurationsänderungen,
- b) Firmware- und Softwareupdates,
- c) Sicherheitsupdates,
- d) Fehlerbehebungen,
- e) Wiederherstellungsmaßnahmen,
- f) technische Diagnosen und Monitoring.

(6) Der Kunde wird keine Änderungen an Hard- oder Softwarekomponenten vornehmen, die die Funktionsfähigkeit, Sicherheit oder Integrationsfähigkeit der Hardware beeinträchtigen können, sofern diese nicht zuvor mit aurixus abgestimmt wurden.

(7) Soweit Hardwarekomponenten dauerhaft oder vorübergehend mit der Plattform verbunden sind, kann aurixus technische Informationen zum Betriebszustand, zur Konfiguration und zur Funktionsfähigkeit der Hardware erfassen und verarbeiten, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist.

(8) Der Kunde hat erkennbare Störungen, Beschädigungen oder Funktionsbeeinträchtigungen der Hardware unverzüglich an aurixus zu melden.

(9) Wartungs-, Support-, Austausch- oder Vor-Ort-Leistungen werden ausschließlich im jeweils vereinbarten Umfang erbracht. Einzelheiten ergeben sich aus Anlage C und Anlage D.

(10) Gesetzliche Gewährleistungsrechte für gelieferte Hardware bleiben unberührt.

(11) aurixus ist berechtigt, den Support für einzelne Hardwaremodelle einzustellen oder durch Nachfolgemodelle zu ersetzen, sofern hierfür technische, wirtschaftliche, sicherheitsrelevante oder regulatorische Gründe bestehen. Der Kunde wird hierüber mit angemessener Frist informiert.

(12) Einschränkungen oder Funktionsbeeinträchtigungen, die auf Veränderungen durch den Kunden, Fremdsoftware, Fremdhardware, unsachgemäße Nutzung oder äußere Einwirkungen zurückzuführen sind, begründen keine Verpflichtung von aurixus zur unentgeltlichen Wartung oder Fehlerbeseitigung.

(13) Der Betrieb bestimmter Hardwarefunktionen kann eine aktive Verbindung zur Plattform oder zu von aurixus bereitgestellten Diensten voraussetzen.

§18 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung oder dem vereinbarten Vertragsbeginn laut Angebot, Auftragsbestätigung oder der Bestellung.

(2) Soweit nicht abweichend vereinbart, wird der Vertrag mit einer Erstlaufzeit von zwölf Monaten geschlossen.

(3) Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um weitere zwölf Monate, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

(4) Die Kündigung bedarf der Textform.

(5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(6) Die Kündigung einzelner Erweiterungsmodule, Serviceleistungen oder Zusatzleistungen ist zulässig, soweit dies für die jeweilige Leistung vereinbart wurde. Die Beendigung einzelner Leistungen berührt die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht.

(7) Nach Beendigung des Vertrages enden die Nutzungsrechte des Kunden an der Plattform. Gesetzliche Aufbewahrungs- und Herausgabepflichten bleiben unberührt.

§19 Höhere Gewalt

(1) Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, soweit diese auf Ereignissen höherer Gewalt beruhen.

(2) Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, terroristische Handlungen, Pandemien, Epidemien, behördliche Anordnungen, Arbeitskämpfe, Stromausfälle, Ausfälle öffentlicher Kommunikationsnetze, Cyberangriffe, Störungen von Rechenzentren oder Cloud-Infrastrukturen sowie sonstige Ereignisse, die außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs der betroffenen Partei liegen.

(3) Die betroffene Partei wird die andere Partei unverzüglich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer des Ereignisses informieren.

(4) Für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt ruhen die hiervon betroffenen Leistungspflichten der Parteien.

(5) Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als drei Monate an, ist jede Partei berechtigt, die hiervon betroffenen Leistungen mit Wirkung für die Zukunft außerordentlich zu kündigen.

§20 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(2) Bestellungen von Leistungen, Erweiterungsmodulen, Hardwarekomponenten oder Servicepaketen können abweichend von Absatz 1 auch elektronisch oder über von aurixus bereitgestellte Bestellverfahren erfolgen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

(6) Die Anlagen zu diesem Vertrag sind Bestandteil des Vertrages.

(7) Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:

a) individuelle Vereinbarungen und Bestellungen,

b) dieser Vertrag,

c) die Anlagen zu diesem Vertrag,

d) sonstige Produkt- und Leistungsbeschreibungen.

Düsseldorf, den 01.06.2026

Für den Kunden Name, Funktion	Für die aurixus GmbH Christian Schmid, Geschäftsführer
----------------------------------	---

Anlagen

Anlage A – Leistungsbeschreibung

Anlage B – Preise & Konditionen

Anlage C – SLA

Anlage D – Hardware

Anlage E – Erweiterungsmodule

ANLAGE A

LEISTUNGSBESCHREIBUNG DIGITALCHECKIN EDUCATION

A.1 Gegenstand der Plattform

DigitalCheckIn Education (nachfolgend „Plattform“) ist eine cloudbasierte Softwareplattform zur Unterstützung administrativer, organisatorischer, dokumentationsbezogener, kommunikativer und governancebezogener Prozesse im Bildungs- und Weiterbildungsbereich.

Die Plattform unterstützt Bildungseinrichtungen insbesondere bei der Verwaltung von Teilnehmern, Maßnahmen, Standorten und Benutzern, der Dokumentation von Anwesenheiten, der Durchführung digitaler Nachweisprozesse, der Kommunikation mit Beteiligten, der Erstellung von Berichten sowie der digitalen Unterstützung organisatorischer Abläufe.

Die Plattform stellt technische Werkzeuge zur Verfügung. Die fachliche, organisatorische, rechtliche, datenschutzrechtliche, förderrechtliche und prüfungsbezogene Verantwortung verbleibt beim Kunden.

A.2 Plattformkomponenten

Die Plattform kann insbesondere über folgende Komponenten bereitgestellt werden:

- Webanwendungen
- Mobile Anwendungen für iOS
- Mobile Anwendungen für Android
- Hardwareanwendungen
- Android-TV-Anwendungen
- Hardwareanwendungen
- Kiosk-Anwendungen
- TV-Anwendungen
- Schnittstellen (APIs)
- Integrationskomponenten
- Erweiterungsmodule

Der konkrete Leistungsumfang richtet sich nach den jeweils beauftragten Leistungen.

A.3 Kernfunktionen der Grundplattform

Die Grundplattform umfasst insbesondere Funktionen in folgenden Bereichen:

A.3.1 Teilnehmer- und Benutzerverwaltung

- Verwaltung von Teilnehmern
- Verwaltung von Lehrkräften

- Rollen- und Berechtigungskonzepte
- Lehrgangsverwaltung
- Kursverwaltung
- Standortverwaltung
- Stammdatenverwaltung

A.3.2 Anwesenheitsmanagement

- Check-In
- Check-Out
- Anwesenheitserfassung
- Anwesenheitsübersichten
- Anwesenheitsnachweise
- Teilnehmer-Unterrichtstage (TN-UT)
- digitale Erfassung von Anwesenheitsvorgängen

A.3.3 Dokumentation und Nachweisführung

- digitale Signaturen
- Nachweisführung
- Dokumentation von Vorgängen
- Archivierungsfunktionen
- Dokumentenbereitstellung
- Exportfunktionen

A.3.4 Standardkommunikation

- Systembenachrichtigungen
- Informationsbereitstellung
- Standardmeldungen innerhalb der Plattform

A.3.5 Standardberichte und Auswertungen

- Standardberichte
- Standardexporte
- Listen
- Übersichten
- Basisstatistiken

A.3.6 Hardwareanbindung

- Anbindung unterstützter Hardwarekomponenten
- NFC-basierte Erfassung
- Terminalbetrieb
- Hardwaregestützte Anwesenheitserfassung
- Gerätezustandsinformationen

A.3.7 Standardvorgänge

Die Grundplattform unterstützt Standardvorgänge zur Erfassung, Verwaltung, Dokumentation und Nachweisführung innerhalb von Bildungs- und Verwaltungsprozessen.

Standardvorgänge umfassen insbesondere:

- Teilnehmerverwaltung
- Anwesenheitserfassung
- Signaturerfassung
- Dokumentation von Vorgängen
- Standardberichte
- Standardexporte
- Benutzerverwaltung
- Dokumentenerstellung
- Entschuldigungsvorgänge

A.4 Authentifizierung und Zugriff

Die Grundplattform unterstützt marktübliche Authentifizierungsverfahren, insbesondere:

- lokale Benutzerverwaltung
- Microsoft Entra ID
- LDAP
- SAML
- OpenID Connect
- Single Sign-On (SSO)
- Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA)

Der konkrete Funktionsumfang kann von den technischen Voraussetzungen des Kunden abhängen.

A.5 Integrationen

Die Plattform kann Integrationen zu Drittsystemen unterstützen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Microsoft 365
- Microsoft Teams
- Verzeichnisdienste
- Authentifizierungsdienste
- Datenimporte
- Datenexporte
- standardisierte Schnittstellen

Der konkrete Umfang richtet sich nach den jeweils beauftragten Leistungen.

A.6 Hosting und Betrieb

Die Plattform wird als cloudbasierter Dienst bereitgestellt.

aurixus ist berechtigt, die zur Leistungserbringung eingesetzten Technologien, Rechenzentren, Hosting-Umgebungen, Plattformdienste und technischen Infrastrukturen zu betreiben, anzupassen oder auszutauschen, soweit die vertragsgemäße Nutzung hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

A.7 Datensicherung

aurixus trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherung, Wiederherstellung und Systemsicherheit.

Ein Anspruch auf bestimmte Sicherungsintervalle, Aufbewahrungsfristen oder Wiederherstellungszeiten besteht nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.

A.8 Wartungs- und Aktualisierungsmaßnahmen

aurixus ist berechtigt, Wartungs-, Sicherheits-, Aktualisierungs-, Weiterentwicklungs- und Migrationsmaßnahmen durchzuführen.

Für planbare Wartungsarbeiten besteht ein regelmäßiges Wartungsfenster:

Samstag 22:00 Uhr bis Sonntag 02:00 Uhr (MEZ/MESZ).

Während dieses Wartungsfensters kann die Verfügbarkeit der Plattform vorübergehend eingeschränkt sein oder einzelne Funktionen können nicht verfügbar sein.

Wartungsarbeiten innerhalb des definierten Wartungsfensters gelten nicht als Ausfallzeit im Sinne vereinbarter Verfügbarkeitszusagen.

Außerhalb des Wartungsfensters wird aurixus planbare Wartungsarbeiten mit angemessener Vorankündigung ankündigen, sofern diese die Nutzung der Plattform wesentlich beeinträchtigen können.

Unaufschiebbare Wartungs-, Sicherheits- oder Notfallmaßnahmen können jederzeit durchgeführt werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Integrität oder Funktionsfähigkeit der Plattform erforderlich ist.

Wartungsarbeiten können sich auf einzelne Plattformkomponenten, Erweiterungsmodule, Integrationen, Authentifizierungsdienste, Hardwarekomponenten oder Kommunikationsdienste beschränken.

A.9 Erweiterungsmodule

Zusätzliche Funktionen können über gesondert beauftragte Erweiterungsmodule bereitgestellt werden.

Hierzu können insbesondere gehören:

- DCI Flow & Automate
- DCI Communicate
- DCI Monitoring
- DCI Report Manager
- Analytics
- AI & Automation
- weitere Erweiterungsmodule

Der konkrete Umfang ergibt sich aus Anlage E sowie den jeweils beauftragten Leistungen.

A.10 Nicht geschuldete Leistungen

Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, schuldet aurixus insbesondere nicht:

- individuelle Softwareentwicklung
- kundenspezifische Programmierung
- rechtliche Beratung
- Datenschutzberatung
- Fördermittelberatung
- Prüfungsberatung
- Organisationsberatung
- Datenmigrationen
- Vor-Ort-Leistungen
- Projektleistungen
- Schulungen
- Change-Management-Leistungen

Diese Leistungen können gesondert vereinbart werden.

ANLAGE B

PREISE UND KUNDENKONDITIONEN

B.1 Allgemeines

Die Vergütung richtet sich nach den jeweils beauftragten Leistungen gemäß Bestellung, Auftragsbestätigung, Angebot oder sonstiger Vereinbarung.

Die jeweils vereinbarten Preise ergeben sich aus dem Angebot, der Bestellung, der Auftragsbestätigung oder einer sonstigen individuellen Vereinbarung zwischen den Parteien.

B.2 Mögliche Abrechnungsgrößen

Leistungen können insbesondere auf Grundlage folgender Abrechnungsgrößen berechnet werden:

- Teilnehmer-Unterrichtstage (TN-UT)
- Teilnehmer
- Benutzerkonten
- Standorte
- Erweiterungsmodule
- Kommunikationsvolumen
- Hardwarekomponenten
- Service- und Supportleistungen
- Einführungs- und Projektleistungen
- sonstige vereinbarte Leistungsgrößen

B.3 Teilnehmer-Unterrichtstage (TN-UT)

Ein Teilnehmer-Unterrichtstag (TN-UT) liegt vor, wenn ein Teilnehmer an einem Kalendertag mindestens eine über die Plattform erfasste digitale Signatur oder einen gleichwertigen digital dokumentierten Anwesenheitsnachweis erzeugt.

Jeder Teilnehmer kann pro Kalendertag höchstens einen Teilnehmer-Unterrichtstag erzeugen.

Für die Abrechnung sind ausschließlich die durch die Plattform ermittelten Teilnehmer-Unterrichtstage maßgeblich.

B.4 Grundplattform

Die Nutzung der Grundplattform kann insbesondere auf Grundlage folgender Größen berechnet werden:

- Teilnehmer-Unterrichtstage
- Teilnehmer
- Benutzer

- Standorte
- Pauschalen

B.5 Erweiterungsmodule

Erweiterungsmodule können gesondert vergütet werden.

Die jeweils beauftragten Erweiterungsmodule ergeben sich aus der Bestellung oder Auftragsbestätigung.

Hierzu können insbesondere gehören:

- DCI Flow & Automate
- DCI Communicate
- DCI Monitoring
- DCI Report Manager
- Analytics
- AI & Automation
- weitere Erweiterungsmodule

B.6 Kommunikationsleistungen

Kommunikationsleistungen können verbrauchsabhängig berechnet werden.

Maßgeblich können insbesondere sein:

- versendete E-Mails
- SMS
- WhatsApp-Nachrichten
- Push-Nachrichten
- Teams-Nachrichten
- sonstige Kommunikationsvorgänge

B.7 Hardware

Hardwarekomponenten werden gesondert berechnet.

Die jeweils gelieferten Komponenten ergeben sich aus der Bestellung oder Auftragsbestätigung.

B.8 Service- und Supportleistungen

Service- und Supportleistungen können gesondert berechnet werden.

Maßgeblich sind die jeweils vereinbarten Servicepakete gemäß Anlage C.

B.9 Projektleistungen

Einführungen, Schulungen, Beratungen, Workshops, Datenmigrationen, Vor-Ort-Leistungen oder sonstige Projektleistungen können gesondert berechnet werden.

B.10 Rechnungsstellung

Wiederkehrende Leistungen werden grundsätzlich im Voraus berechnet.

Verbrauchsabhängige Leistungen können nachträglich auf Grundlage der tatsächlichen Nutzung abgerechnet werden.

Einmalige Leistungen werden nach Lieferung oder Leistungserbringung in Rechnung gestellt.

B.11 Preisanpassungen

Preisanpassungen richten sich nach den Regelungen des Hauptvertrages.

ANLAGE C

SERVICE LEVEL AGREEMENT (SLA) UND GOVERNANCE SERVICES

C.1 Geltungsbereich

Diese Anlage regelt die Support-, Service- und Governancelieferungen von aurixus für die Plattform DigitalCheckIn Education.

Soweit zwischen den Parteien kein gesondertes Servicepaket vereinbart wurde, gelten die Leistungen des Standardsupports.

C.2 Servicezeiten

Standard

- Montag bis Freitag
- 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Plus

- Montag bis Freitag
- 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Gesetzliche Feiertage am Sitz von aurixus (Bayern und NRW) gelten nicht als Servicezeiten.

C.3 Supportkanäle

Standard

- Ticket-System
- E-Mail

Plus

- Ticket-System
- E-Mail
- Telefon

C.4 Leistungsumfang Standardsupport

Der Standardsupport umfasst die Unterstützung bei der vertragsgemäßen Nutzung der Plattform sowie die Entgegennahme und Bearbeitung technischer Supportanfragen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Fehlermeldungen
- Störungsmeldungen
- technische Fragen zur Nutzung der Plattform
- Unterstützung bei Standardfunktionen
- Fehleranalyse im Rahmen der bereitgestellten Funktionen

Der Standardsupport umfasst keine Projekt-, Beratungs-, Schulungs- oder individuellen Konfigurationsleistungen.

C.5 Leistungsumfang SLA Plus

Zusätzlich zu den Leistungen des Standardsupports umfasst SLA Plus insbesondere:

- priorisierte Bearbeitung von Supportanfragen
- telefonischen Support
- Unterstützung bei der Konfiguration von Standardfunktionen
- Unterstützung bei Workflow-Konfigurationen
- Unterstützung bei Regelwerken und Automatisierungen innerhalb der bereitgestellten Plattformfunktionen
- Unterstützung bei der Einrichtung bereitgestellter Integrationen
- proaktive Hinweise auf erkennbare Fehlkonfigurationen, Konfigurationsabweichungen oder auffällige Nutzungsmuster, soweit diese im Rahmen des laufenden Betriebs erkennbar sind
- Hardware-Monitoring gemäß Abschnitt C.8
- proaktive Betriebsunterstützung gemäß Abschnitt C.9

C.6 Reaktionszeiten

Standard

- Reaktionszeit innerhalb von 3 Werktagen

Plus

- Reaktionszeit innerhalb von 4 Servicezeitenstunden

Die Reaktionszeit bezeichnet den Beginn der Bearbeitung einer Supportanfrage und nicht deren vollständige Lösung.

Ein Anspruch auf bestimmte Lösungs-, Wiederherstellungs- oder Bearbeitungszeiten besteht nicht.

C.7 Priorisierung

Supportanfragen von Kunden mit SLA Plus werden gegenüber Supportanfragen von Kunden ohne SLA Plus priorisiert bearbeitet.

Die Priorisierung begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Bearbeitungs- oder Lösungszeit.

C.8 Hardware-Monitoring

Soweit kompatibel und durch aurixus verwaltete Hardware eingesetzt wird, umfasst SLA Plus die Überwachung von Verfügbarkeits-, Zustands- und Diagnosedaten der Hardware.

Hierzu können insbesondere gehören:

- Online-/Offline-Status
- Gerätezustände
- Softwarestände
- Firmwarestände
- Fehler- und Diagnosedaten
- Verbindungsstatus

Der konkrete Umfang kann vom Gerätetyp, der Netzwerkanbindung und der technischen Infrastruktur abhängen.

C.9 Proaktive Betriebsunterstützung

Soweit technisch möglich und im Rahmen der bereitgestellten Plattformfunktionen erkennbar, kann aurixus Kunden mit SLA Plus auf auffällige Konfigurationen, Betriebszustände, Fehlkonfigurationen oder Nutzungsmuster hinweisen.

Hierzu können insbesondere gehören:

- deaktivierte oder fehlerhaft konfigurierte Workflows
- auffällige Systemkonfigurationen
- fehlerhafte Integrationskonfigurationen
- nicht erreichbare Hardwarekomponenten
- auffällige Synchronisationsfehler
- ungewöhnliche Nutzungs- oder Betriebszustände
- erkennbare Fehlkonfigurationen von Berechtigungen, Rollen oder organisatorischen Zuordnungen

Die proaktive Betriebsunterstützung stellt keine permanente Überwachung, keinen Managed Service und keine Verpflichtung zur vollständigen Erkennung sämtlicher Fehlkonfigurationen, Betriebsstörungen oder Risiken dar.

C.10 Plattformverfügbarkeit

Die Zielverfügbarkeit der Plattform beträgt 99,0 % pro Kalendermonat.

Nicht als Ausfallzeiten gelten insbesondere:

- geplante Wartungsfenster
 - Notfallwartungen
 - höhere Gewalt
 - Ausfälle von Drittanbietern
 - Störungen der Infrastruktur des Kunden
 - Störungen öffentlicher Kommunikationsnetze
 - Störungen von Internetverbindungen außerhalb des Einflussbereichs von aurixus
 - Störungen von Authentifizierungs-, Integrations-, Cloud- oder Kommunikationsdiensten
- Dritter

C.11 Wartungsfenster

Für planbare Wartungsarbeiten besteht ein regelmäßiges Wartungsfenster:

Samstag 22:00 Uhr bis Sonntag 02:00 Uhr (MEZ/MESZ).

Während dieses Wartungsfensters kann die Verfügbarkeit der Plattform vorübergehend eingeschränkt sein.

Wartungsarbeiten innerhalb des Wartungsfensters gelten nicht als Ausfallzeit.

Außerhalb des Wartungsfensters wird aurixus planbare Wartungsarbeiten mit angemessener Vorankündigung ankündigen, soweit diese die Nutzung der Plattform wesentlich beeinträchtigen können.

Unaufschiebbar Wartungs-, Sicherheits- oder Notfallmaßnahmen können jederzeit durchgeführt werden.

C.12 Eskalation

Kann eine Supportanfrage nicht im üblichen Bearbeitungsprozess gelöst werden, ist aurixus berechtigt, diese intern zu eskalieren und zusätzliche technische oder organisatorische Ressourcen einzubeziehen.

C.13 Fair-Use-Klausel

Supportleistungen dienen der Unterstützung bei der vertragsgemäßen Nutzung der Plattform.

Nicht Bestandteil von Supportleistungen sind insbesondere:

- Schulungsleistungen
- Einführungsleistungen
- Projektleistungen
- Organisationsberatung
- Prozessberatung
- Fördermittelberatung
- Datenschutzberatung
- individuelle Konfigurationen
- Workflowmodellierungen
- Regelwerksdefinitionen
- Datenmigrationen
- Datenaufbereitungen
- individuelle Berichte
- kundenspezifische Anpassungen
- individuelle Softwareentwicklungen
- sonstige Leistungen außerhalb des üblichen Supports

aurixus ist berechtigt, solche Leistungen gesondert anzubieten oder nach Aufwand abzurechnen.

C.14 Governance Services

aurixus kann Kunden bei der Einführung, Nutzung und Weiterentwicklung organisatorischer Prozesse im Zusammenhang mit der Plattform unterstützen.

Governance-, Beratungs-, Projekt-, Schulungs-, Organisations- oder Change-Management-Leistungen sind nicht Bestandteil dieses SLA, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

ANLAGE D

HARDWARE, GERÄTEMANAGEMENT UND WARTUNG

D.1 Geltungsbereich

Diese Anlage regelt die Lieferung, Nutzung, Verwaltung, Wartung und Unterstützung von Hardwarekomponenten, die im Zusammenhang mit der Nutzung von DigitalCheckIn Education eingesetzt werden.

Soweit zwischen den Parteien keine Hardwareleistungen vereinbart wurden, findet diese Anlage keine Anwendung.

D.2 Hardwareklassen

Die Plattform kann insbesondere mit folgenden Hardwareklassen betrieben werden:

Identifikationsmedien

- NFC-Tags
- NFC-Karten
- sonstige Identifikationsmedien

Lesegeräte

- NFC-Leser
- Identifikationsleser

CheckPoint-Systeme

- Tablets
- Android-basierte CheckPoint-Geräte
- Kiosk-Systeme
- Anwesenheitsterminals

DeskAssistant-Systeme

- Tablets
- Verwaltungs- und Arbeitsplatzgeräte
- mobile Verwaltungsgeräte

Display- und Informationssysteme

- Android-TV-Geräte
- Informationsdisplays
- Statusanzeigen

Zubehör

- Netzteile

- Ladestationen
- Halterungen
- Verkabelung
- sonstiges Zubehör

aurixus ist berechtigt, weitere Hardwareklassen einzuführen oder bestehende Hardwareklassen anzupassen.

D.3 Verkauf und Eigentum

Hardwarekomponenten werden grundsätzlich verkauft, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Das Eigentum an gelieferten Hardwarekomponenten geht mit vollständiger Bezahlung auf den Kunden über.

Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben die Hardwarekomponenten im Eigentum von aurixus.

D.4 Freigegebene Hardware

Der Betrieb von Hardwareanwendungen, CheckPoints, DeskAssistants, NFC-Komponenten sowie sonstigen hardwaregestützten Funktionen der Plattform setzt die Verwendung von durch aurixus freigegebenen Hardwarekomponenten voraus.

Die Nutzung nicht freigegebener Hardware erfolgt ausschließlich auf Risiko des Kunden. aurixus ist nicht verpflichtet, die Funktionsfähigkeit, Kompatibilität, Sicherheit oder Verfügbarkeit der Plattform auf nicht freigegebener Hardware sicherzustellen oder Support hierfür zu leisten.

D.5 Gerätemanagement

aurixus ist berechtigt, verwaltete Hardwarekomponenten remote zu konfigurieren, zu überwachen, zu aktualisieren und technisch zu verwalten.

Dies umfasst insbesondere:

- Konfigurationsänderungen
- Geräteeinstellungen
- Softwarebereitstellung
- Softwareaktualisierungen
- Firmwareaktualisierungen
- Sicherheitsupdates
- Fehlerbehebungen
- technische Diagnosen
- Wiederherstellungsmaßnahmen
- Monitoring

Der Kunde ermöglicht aurixus die hierfür erforderlichen technischen Zugriffe.

D.6 Hardware-Monitoring

Soweit technisch verfügbar, kann aurixus Betriebs-, Zustands- und Diagnosedaten der verwalteten Hardware erfassen und verarbeiten.

Hierzu können insbesondere gehören:

- Online-/Offline-Status
- Gerätezustand
- Softwareversionen
- Konfigurationsstände
- Fehler- und Diagnosedaten
- Verbindungsstatus

Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur Leistungserbringung, Fehleranalyse, Sicherheit und Wartung.

D.7 Updates und Firmware

aurixus ist berechtigt, Software-, Sicherheits-, Firmware- und Konfigurationsupdates für unterstützte Hardwarekomponenten bereitzustellen und einzuspielen.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Hardware für die Durchführung erforderlicher Aktualisierungen erreichbar bleibt.

Verzögerungen oder Einschränkungen aufgrund vom Kunden verhinderter Updates liegen nicht im Verantwortungsbereich von aurixus.

D.8 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet,

- Hardware bestimmungsgemäß zu verwenden,
- Hardware vor Beschädigungen und unbefugten Zugriffen zu schützen,
- ausreichende Stromversorgung und Netzwerkanbindung bereitzustellen,
- gemeldete Störungen unverzüglich mitzuteilen,
- keine nicht autorisierten Veränderungen an Hard- oder Software vorzunehmen.

Der Kunde trägt die Verantwortung für Schäden oder Einschränkungen, die auf unsachgemäße Nutzung, Manipulationen oder nicht autorisierte Änderungen zurückzuführen sind.

D.9 Gewährleistung

Für gelieferte Hardware gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Schäden oder Funktionsbeeinträchtigungen aufgrund von:

- unsachgemäßer Nutzung,
- äußerer Gewalteinwirkung,
- Veränderungen durch den Kunden oder Dritte,
- nicht freigegebener Software,
- nicht freigegebener Hardwarekomponenten,
- Missachtung von Betriebs- oder Sicherheitsvorgaben.

D.10 Support und Austausch

Support-, Wartungs-, Austausch- oder Vor-Ort-Leistungen werden ausschließlich im jeweils vereinbarten Umfang erbracht.

Ein Anspruch auf Vor-Ort-Service, Austauschgeräte oder Expressaustausch besteht nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Defekte Hardware ist vor einem Austausch auf Anforderung von aurixus zur Prüfung bereitzustellen.

D.11 End-of-Life und Produktabkündigung

aurixus ist berechtigt, die Unterstützung einzelner Hardwaremodelle, Betriebssystemversionen oder Hardwareplattformen einzustellen, soweit dies insbesondere aufgrund von Sicherheitsanforderungen, Herstellerentscheidungen, fehlenden Softwareupdates, technischen Einschränkungen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

aurixus wird betroffene Kunden hierüber mit angemessener Frist informieren.

Ein Anspruch auf dauerhafte Unterstützung bestimmter Hardwaremodelle oder Betriebssystemversionen besteht nicht.

D.12 Plattformabhängigkeit

Bestimmte Hardwarefunktionen können eine aktive Verbindung zur Plattform oder zu von aurixus bereitgestellten Diensten voraussetzen.

Einschränkungen oder Ausfälle solcher Verbindungen können die Funktionsfähigkeit einzelner Hardwarefunktionen beeinträchtigen, ohne dass hierin ein Mangel der Hardware liegt.

ANLAGE E

ERWEITERUNGSMODULE

E.1 Allgemeines

Die Plattform kann durch zusätzliche Erweiterungsmodule ergänzt werden. Erweiterungsmodule sind gesondert beauftragbare Leistungen, die den Funktionsumfang der Grundplattform erweitern.

Die jeweils verfügbaren Erweiterungsmodule, deren Leistungsumfang sowie technische Voraussetzungen können von aurixus fortlaufend weiterentwickelt, angepasst oder ergänzt werden.

Ein Anspruch auf bestimmte Erweiterungsmodule besteht nur, soweit diese ausdrücklich beauftragt wurden.

E.2 DCI Flow & Automate

DCI Flow & Automate unterstützt die Modellierung, Automatisierung und Ausführung organisatorischer Abläufe innerhalb der Plattform.

Hierzu können insbesondere gehören:

- Workflowdefinitionen
- Regelwerke
- Freigabeprozesse
- Eskalationsprozesse
- Automatisierungen
- Aufgabensteuerung
- Ereignisgesteuerte Abläufe
- Prozessvorlagen

Der konkrete Funktionsumfang ergibt sich aus der jeweils aktuellen Produktbeschreibung.

E.3 DCI Communicate

DCI Communicate unterstützt die Kommunikation zwischen der Plattform und Benutzern, Teilnehmern oder sonstigen Empfängern.

Hierzu können insbesondere gehören:

- Individuelle E-Mail-Kommunikation
- SMS-Kommunikation
- WhatsApp-Kommunikation
- Push-Benachrichtigungen
- Microsoft Teams Nachrichten
- automatisierte Benachrichtigungen

- ereignisgesteuerte Kommunikation

Kommunikationsleistungen können nutzungsabhängig abgerechnet werden.

E.4 DCI Monitoring

DCI Monitoring unterstützt die Überwachung definierter Zustände, Ereignisse, Kennzahlen und Grenzwerte.

Hierzu können insbesondere gehören:

- Schwellenwerte
- Warnmeldungen
- Risikohinweise
- Eskalationen
- Zustandsüberwachung
- Compliance-Monitoring
- Anwesenheitsüberwachung
- Prozessüberwachung

Der konkrete Funktionsumfang ergibt sich aus der jeweils aktuellen Produktbeschreibung.

E.5 DCI Report Manager

DCI Report Manager unterstützt die Erstellung, Verarbeitung und Verteilung von Berichten und Auswertungen.

Hierzu können insbesondere gehören:

- Berichtserstellung
- Berichtsautomatisierung
- PDF-Erzeugung
- CSV-Export
- Datenexporte
- zeitgesteuerte Berichte
- automatisierte Verteilung
- Versand an Drittsysteme

Der konkrete Funktionsumfang ergibt sich aus der jeweils aktuellen Produktbeschreibung.

E.6 Analytics

Analytics unterstützt die Auswertung, Analyse und Visualisierung von Datenbeständen innerhalb der Plattform.

Hierzu können insbesondere gehören:

- Dashboards
- Kennzahlen
- Statistiken
- Trendanalysen
- Visualisierungen
- Managementberichte
- Auswertungen

Der konkrete Funktionsumfang ergibt sich aus der jeweils aktuellen Produktbeschreibung.

E.7 AI & Automation

AI & Automation unterstützt die Nutzung künstlicher Intelligenz und intelligenter Automatisierungen innerhalb der Plattform.

Hierzu können insbesondere gehören:

- KI-gestützte Analysen
- KI-gestützte Empfehlungen
- Dokumentenanalyse
- Texterstellung
- Zusammenfassungen
- Klassifizierungen
- Anomalieerkennung
- intelligente Assistenzfunktionen

Die Ergebnisse KI-gestützter Funktionen dienen der Unterstützung des Kunden. Der Kunde bleibt für die fachliche, organisatorische und rechtliche Prüfung sowie für die Nutzung der Ergebnisse verantwortlich.

E.8 Weitere Erweiterungsmodule

aurixus ist berechtigt, weitere Erweiterungsmodule bereitzustellen.

Neue Erweiterungsmodule werden Bestandteil dieser Anlage, sobald sie in der Produktbeschreibung, Modulübersicht oder einer sonstigen Leistungsbeschreibung von aurixus veröffentlicht werden.

E.9 Drittanbieterleistungen

Soweit Erweiterungsmodule Leistungen, Dienste oder Schnittstellen Dritter nutzen, können zusätzliche technische Voraussetzungen, Nutzungsbedingungen oder Abrechnungsmodelle gelten.

Dies gilt insbesondere für Kommunikations-, Authentifizierungs-, Integrations-, Analyse- oder KI-Dienste.

E.10 Änderungen und Weiterentwicklung

aurixus ist berechtigt, Erweiterungsmodule technisch, funktional oder organisatorisch weiterzuentwickeln, anzupassen oder durch gleichwertige Lösungen zu ersetzen, soweit die vertragswesentlichen Funktionen des jeweiligen Moduls nicht wesentlich beeinträchtigt werden.